

Richtlinien für den Psychotherapiefond der ÖH PHOÖ

Absichtserklärung

Ziel des Psychotherapiefonds der ÖH PHOÖ ist es, Studierenden, die professionelle Hilfe in Form einer Psychotherapie in Anspruch nehmen, finanziell zu entlasten, sodass der/die Betroffene dabei unterstützt wird, seine/ihre psychische Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Achtung, es handelt sich hierbei um eine freiwillige Unterstützung der ÖH PHOÖ, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses aus dem Psychotherapiefond der ÖH an der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich ist die Erfüllung folgender Kriterien:

- 1.1.1 Der/Die Antragssteller/in ist (ordentlicher oder außerordentlicher) Studierende/r an der PHOÖ oder aktiv als Lehramtstudierende/r inskribiert im Cluster Mitte.
- 1.1.2 Der/Die Studierende kann einen, im Sinne dieser Richtlinie günstigen Studienerfolg nachweisen, oder begründen, dass er/sie diesen aus psychischen/gesundheitlichen oder anderen plausiblen Gründen nicht erreichen konnte. In diesem Fall wird der gesamte erreichte Studienerfolg beurteilt und die Entscheidung von einem ÖH-Entscheidungsgremium unter Einbeziehung der geschilderten Gesamtsituation getroffen.
- 1.1.3 Der/Die Studierende hat die beantragte Rechnung anderweitig noch nicht rückerstattet bekommen.
- 1.1.4 Vollständig ausgefüllter Antrag inklusive aller geforderter Dokumente.
- 1.1.5 Bei der beantragten Psychotherapie handelt es sich um keinen Kassenplatz der Krankenkasse.

2. Studienerfolg

- 2.1 Für die Gewährung des Zuschusses ist ein Nachweis über ein aktives Studium Voraussetzung (bspw. in Form eines ausreichenden Studienerfolges).
- 2.2 Ein ausreichender Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn der/die Antragsteller/in innerhalb der letzten beiden vorangegangenen Semester Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 16 ECTS oder 8 Semesterwochenstunden abgeschlossen hat. Anrechnungen von bereits früher absolvierten Lehrveranstaltungen werden hier nicht mit eingerechnet.
- 2.3 Für Zweitsemestrige Studierende gilt die halbe Anzahl an abgeschlossenen Leistungen.
- 2.4 Hat der oder die Studierende andere, sehr zeit- und kraftaufwändige Tätigkeiten verrichtet, bspw. Kinderbetreuung, Betreuung oder Pflege von anderen Menschen, Unterrichtstätigkeit, ÖH-Tätigkeit, umfangreiche Freiwilligentätigkeit etc., so ist diese anzugeben und soweit möglich schriftlich zu belegen.

Diese Tätigkeiten werden dann im Zuge eines ÖH-internen Entscheidungsgremiums besprochen und bewertet.

3.) Zuschusshöhe und -umfang

3.1 Durch die Vergabe von Zuschüssen auf Basis dieser Richtlinien werden vom Förderwerber, der Förderwerberin selbst bezahlte Psychotherapien (keine Kassenplätze) mit 50€ pro Sitzung für maximal 10 Therapiesitzungen pro Semester gefördert.
Außer der Selbstbehalt unterschreitet 50€, in diesem Fall wird lediglich die Höhe des Selbstbehaltes gefördert.

3.2 Anträge müssen auf Deutsch gestellt werden.

3.3 Sollte das verfügbare Budget vollständig ausgeschöpft sein, ist in diesem Finanzjahr leider keine Förderung mehr möglich.

4.) Datenschutz

Die ÖH PHOÖ garantiert, dass alle übermittelten Informationen und Dokumente nur zur Bearbeitung des gestellten Antrages herangezogen werden und nur ÖH intern besprochen oder übermittelt werden.